



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE · OBERLANDESGERICHT STUTTGART

Merkblatt zum juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg

Das Merkblatt gibt Hinweise auf Vorschriften, die die Stellung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis regeln. In Einzelfragen geben die Ausbildungsleiter und Sachbearbeiter bei den Landgerichten weitere Auskunft.

Unterhaltsbeihilfe

Fundstellen: § 7 Juristenausbildungsgesetz (JAG); Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011).

Rechtsreferendare erhalten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe von derzeit 1.302,51 EUR brutto. Daneben wird gemäß § 88 Satz 3 i. V. m. 79 Abs. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) ggf. der Familienzuschlag - nicht aber weitergehende Leistungen - gewährt (§ 85 Abs. 1 LBesGBW).

Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe endet mit dem Ende des Monats, in dem die Zweite juristische Staatsprüfung abgelegt wird.

Bei **unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst** wird gemäß § 11 LBesGBW der Verlust der Unterhaltsbeihilfe festgestellt.

Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes sind die Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis versicherungspflichtig. Es besteht Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Von der Unterhaltsbeihilfe werden diese Beiträge daher neben Lohnsteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag einbehalten. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 JAG wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet. Rechtsreferendare, die nach der Zweiten juristischen Staatsprüfung nicht in den öffentlichen Dienst eintreten, werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Nebentätigkeit

Fundstellen: § 6 Abs. 2 JAG; §§ 60 bis 64 Abs. 1, 2 und 4 Landesbeamtengesetz; § 3 Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare; Landesnebentätigkeitsverordnung (LNTVO).

Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der **vorherigen Genehmigung** durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Die Genehmigung wird nur

erteilt, wenn feststeht, dass durch die Nebentätigkeit die Belange der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden.

Nach den Richtlinien des Justizministeriums vom 12. Oktober 2018 sind Nebentätigkeiten jeder Art während der ersten vier Ausbildungsmonate bis zu einem zeitlichen Umfang von 20 Stunden monatlich und ab dem fünften Ausbildungsmonat bis zu einem zeitlichen Umfang von 35 Stunden monatlich genehmigungsfähig. Die Genehmigung für solche Nebentätigkeiten wird bereits im Einstellungsbescheid unter dem Vorbehalt ihrer allgemeinen Zulässigkeit erteilt. In diesem Fall ist die Ausübung der Nebentätigkeit vor ihrer Aufnahme dem Oberlandesgericht schriftlich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

Für zeitlich darüber hinaus gehende Nebentätigkeiten ist vorher eine Genehmigung einzuholen, die nur erteilt wird, wenn die in den Richtlinien des Justizministeriums genannten Voraussetzungen vorliegen. Danach können Nebentätigkeiten mit Ausbildungsbezug auch in den ersten vier Monaten mit einem zeitlichen Umfang von bis zu 35 Stunden genehmigt werden, an juristischen Fakultäten auch in einem geringfügig größeren Umfang. Ab dem fünften Ausbildungsmonat können Nebentätigkeiten bei der Ausbildungsstelle gemäß § 47 JAPrO für die Zeit der Zuweisung sowie an einer juristischen Fakultät im Falle besonderer Qualifikation bis zum Umfang von 70 Stunden im Monat genehmigt werden.

Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit sind unter Verwendung des aufgelegten Vordrucks in dreifacher Ausfertigung über die Ausbildungsleiter der Landgerichte einzureichen, die die Weiterleitung an die Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung veranlassen.

Ein neben der Unterhaltsbeihilfe bezogenes Entgelt wird auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit es 150 % dieser Unterhaltsbeihilfe überschreitet. Im Antrag sind daher auch Arbeitgeber mit Anschrift und Höhe des voraussichtlichen Bruttoentgelts anzugeben.

Reisekosten

Fundstellen: § 7 Abs. 4 JAG; Landesreisekostengesetz (LRKG); VwV des Justizministeriums zur Durchführung des Landesreisekostengesetzes, der Landestrennungsgeldverordnung und des Landesumzugkostengesetzes (Die Justiz 2016, 234).

Im Rahmen der Pflichtstation Verwaltung gewähren die Regierungspräsidien lediglich ein pauschalisiertes Trennungsgeld für die Dauer einer Zuweisung zur Dt. Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Im Übrigen gilt: Rechtsreferendare können Reisekostenvergütung und Trennungsgeld nach den für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes geltenden Bestimmungen erhalten. Bei Ausbildungsreisen und Abordnungen im Rahmen der Ausbildung beträgt die Erstattung lediglich 50 % (§§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 2 LRKG). Berücksichtigt wird jeweils nur die innerhalb Baden-Württembergs gelegene Fahrtstrecke. Kein Anspruch besteht für Fahrten zum Ort der Stammdienststelle, für Fahrten infolge einer beantragten Zuweisung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle im Rahmen einer Pflichtstation sowie bei Zuweisung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle im Inland im Rahmen der Wahlstation. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der einschlägigen Verwaltungsvorschrift.

Volle Reisekostenvergütung an Rechtsreferendare wird gewährt, wenn die Reise zur Erledigung von Dienstgeschäften ausgeführt wird (**Dienstreise**). Dies ist z. B. der Fall, wenn Rechtsreferendare als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft oder als Protokollführer nach § 10 GVG tätig werden.

Die Erstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch (Drive-BW) zu beantragen (§ 3 Abs. 5 LRKG). Zuständig ist bei Ausbildungsreisen das Landgericht als Stammdienststelle bzw. im Rahmen der Pflichtstation Verwaltung das zuständige Regierungspräsidium, bei Dienstreisen die Ausbildungsstelle.

Urlaub

Fundstellen: § 50 JAPrO; Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO).

Der **Erholungsurlaub** (§ 50 JAPrO) beträgt für Rechtsreferendare - derzeit - jährlich 30 Arbeitstage. Anträge auf Erteilung von Erholungsurlaub sind über die Leitung der Ausbildungsstelle der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Bei der Urlaubsgewährung sind die Bedürfnisse der Ausbildung vorrangig zu berücksichtigen. Während der Dauer der Einführungslehrgänge, der Aufsichtsklausuren, des Plädierkurses, des Schwerpunktstudiums sowie des Studiums an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer wird Erholungsurlaub nicht gewährt. Das Ausbildungsjahr gilt als Urlaubsjahr.

Insbesondere zu beachten sind die nach § 50 Abs. 5 JAPrO entsprechend anwendbaren Regelungen des § 25 AzUVO über die Inanspruchnahme von Urlaub. Am sich aus dieser Regelung ergebenden Verfallszeitpunkt während des Vorbereitungsdienstes – also am 30. Juni bzw. am 31. Dezember – verfällt der verbleibende Resturlaub aus dem vorherigen Ausbildungsjahr. Am Ende des Vorbereitungsdienstes verfällt der zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Resturlaub. Die Rechtsreferendare sind ausdrücklich aufgefordert, den ihnen zustehenden Urlaub bis zum Ablauf des Verfallszeitpunkts bzw. bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes vollständig in Anspruch zu nehmen.

Urlaub aus besonderem Anlass (§ 50 Abs. 2 JAPrO) kann - unter Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst und unter Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe - bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen bewilligt werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

Sonderurlaub gemäß § 50 Abs. 3 JAPrO - ohne Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst und unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe - kann im Hinblick auf die Kürze des Vorbereitungsdienstes nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Die Dauer soll zwölf Monate nicht übersteigen. Über das Gesuch entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts.

Krankheit

Fundstellen: § 7 Abs. 1 JAG; Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (EFZG).

Im Krankheitsfalle ist **stets** der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder, der Stammdienststelle und der Krankenkasse **unverzüglich** Mitteilung von der Erkrankung und ihrer voraussichtlichen Dauer zu machen; spätestens am vierten Tag ist der Stammdienststelle unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen (§ 5 EFZG).

Mutterschutz (inkl. Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Abs. 1 Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Fundstellen: § 7 Abs. 3 JAG; MuSchG.

Eine schwangere Rechtsreferendarin darf in den letzten sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung nicht beschäftigt werden, soweit sie sich nicht - in jederzeit widerruflicher Weise - zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt (§ 3 Abs. 1 MuSchG). In den acht Wochen nach der Entbindung darf eine Frau grundsätzlich nicht beschäftigt werden; die Frist kann sich (zum Beispiel bei Früh- und Mehrlingsgeburten) auf zwölf Wochen verlängern (vgl. § 3 Abs. 2 MuSchG). Eine Rechtsreferendarin darf allerdings auch in der Schutzfrist nach der Entbindung tätig werden, wenn sie dies ausdrücklich

verlangt; sie kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (vgl. § 50 Abs. 5 JAPrO i. V. m § 32 Abs. 4 AzUVO).

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Eine schwangere Rechtsreferendarin soll gemäß § 7 Abs. 3 JAG, § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 MuSchG ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist; die Mitteilung ist auf dem Dienstweg an das Oberlandesgericht zu richten, ein ärztliches Zeugnis ist beizufügen. Eine stillende Rechtsreferendarin soll ihrem Arbeitgeber gem. § 7 Abs. 3 JAG, § 15 Abs. 1 Satz 2 MuSchG so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt; in diesem Fall genügt eine Mitteilung gegenüber der Stammdienststelle.

Die Arbeitsbedingungen für Rechtsreferendarinnen sind grundsätzlich so gestaltet, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Rechtsreferendarin oder ihres Kindes möglichst vermieden und unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen sind (vgl. § 9 Abs. 2 MuSchG). Insbesondere besteht keine arbeitsplatzspezifische Gefahr der Übertragung von Infektionskrankheiten über das im Rahmen des Kontakts zu Mitmenschen bestehende allgemeine Lebensrisiko hinaus und wird das potentielle Risiko von Tätlichkeiten durch möglicherweise aggressive oder verwirrte Personen generell durch geeignete Maßnahmen des Gefährdungsmanagements (sitzungspolizeiliche Verfügungen, anlassbezogene und anlassunabhängige Einlasskontrollen in Gerichtsgebäuden etc.) derart minimiert, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Rechtsreferendarin oder ihres Kindes aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beeinträchtigt werden kann. Daher werden für eine schwangere oder stillende Rechtsreferendarin und ihr Kind in aller Regel keine spezifischen Schutzmaßnahmen erforderlich sein. Allgemeingültige Aussagen sind hierzu allerdings nicht möglich, weil das stationsausbildungsbezogene Konzept des juristischen Vorbereitungsdienstes eine Vielzahl möglicher Einsatzorte und Tätigkeiten ermöglicht. Insbesondere in der Wahlstation kann - in seltenen Einzelfällen und nur auf ausdrücklichen Wunsch einer Rechtsreferendarin - eine Zuweisung an Ausbildungsstellen (beispielsweise in Entwicklungsländern) erfolgen, an denen spezifische Gesundheitsgefahren für Schwangere oder Stillende oder ihr Kind nicht ausgeschlossen werden können. In diesen Fällen werden in Abstimmung mit der betroffenen Rechtsreferendarin die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen, die bis zur Abänderung der Zuweisung und damit der Ausbildungsstelle reichen können.

In jedem Fall bieten die Ausbildungsleiter nach Erhalt einer Mitteilung über Schwangerschaft oder Stillzeit einer Rechtsreferendarin ein Gespräch über etwaige Anpassungen der Arbeitsbedingungen an und legen ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen - auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Stationsausbildung - fest (vgl. § 10 Abs. 2 MuSchG).

Zulassung von Zuhörern in der Zweiten juristischen Staatsprüfung

Rechtsreferendaren kann das Landesjustizprüfungsamt die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten (§ 58 Abs. 8 JAPrO). Die Anwesenheit ist einmal möglich und wird nur Rechtsreferendaren gestattet, die zum jeweils nächsten Prüfungstermin heranstehen. Anträge auf Zulassung als Zuhörer sind an das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg - Landesjustizprüfungsamt - unter Angabe des Tages der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst und des voraussichtlichen Termins der Teilnahme an der Zweiten juristischen Staatsprüfung zu richten. Die Fristen für diese Anträge gibt die Stammdienststelle bekannt.